

OGH Beschluss vom 20.5.2003, 4 Ob 100/03i – *Schüssels Dornen-Krone II – Großes Bildzitat*

1. § 54 Abs 1 Z 3 lit a UrhG ist auf das Bildzitat in Zeitungen und Zeitschriften analog anzuwenden. Die Zitierung ganzer Bilder (Fotos, Zeichnungen) ist im Interesse der geistigen Auseinandersetzung demnach zulässig, wenn sie durch den Zitzweck geboten ist und der wirtschaftliche Wert des zitierten Werks (Lichtbilds) nicht in einer ins Gewicht fallenden Weise ausgehöhlt wird.

a) Die erste Voraussetzung ist durch die Wiedergabe einer Karikatur erfüllt, die ebenso wie die Wiedergabe der Fotos, bloße Belegfunktion hat. Eine vorgenommene Veränderung muss, um zulässig zu sein, durch den Belegzweck gedeckt sein.

b) Die zweite Voraussetzung ist im konkreten Fall unabhängig davon erfüllt, ob auf die Rechte an den für die Gestaltung der Titelblätter verwendeten Lichtbildern oder die Rechte an der hierfür verwendeten Karikatur abgestellt wird. Dass durch den Nachdruck der wirtschaftliche Wert der Titelblätter in keiner Weise ausgehöhlt wird, ist offenkundig.

2. Das große Zitatrecht deckt im Wege der freien Werknutzung mitunter auch die Wiedergabe ohne Urheberrnennung. Nach § 57 Abs 4 UrhG bedarf die Unterlassung einer Quellenangabe (hier: Wiedergabe der Karikatur ohne Nennung des Urhebers) der Rechtfertigung durch die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche. Bei Auslegung dieser Bestimmung ist eine Abwägung der Interessen des Urhebers mit jenen des zur freien Werknutzung Berechtigten nach dem Verständnis loyaler, den Belangen des Urhebers mit Verständnis gegenüberstehenden, billig und gerecht denkenden Benutzern geboten. Ob die Interessen des Urhebers oder jene des Benutzers höher zu bewerten sind, hängt von den im Einzelfall gegebenen Umständen ab.

3. Das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit deckt nicht nur die Verbreitung von Tatsachen, sondern auch die Verbreitung von Meinungen. Auch wenn daher rechtskräftig entschieden wurde, dass die Bildveröffentlichung nicht gegen das Mediengesetz verstößt, folgt daraus nicht, dass die Wertung der Veröffentlichung als Tabubruch nicht durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt wäre.

Leitsätze verfasst von RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Kodek als Vorsitzenden und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Graf, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Griß und Dr. Schenk sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei K***** GmbH & Co KG, *****, vertreten durch Korn Frauenberger Rechtsanwälte OEG, gegen die beklagte Partei F***** GmbH, *****, vertreten durch Freimüller/Noll/Obereder/Pilz/Senoner, Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung, Beseitigung, Rechnungslegung, Zahlung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert 60.536,47 EUR), über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 27. Februar 2003, GZ 5 R 195/02m-35, den

Beschluss

gefasst:

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).

Begründung:

Der erkennende Senat hat im Provisorialverfahren zu 4 Ob 224/00w (= MR 2000, 373 [Walter] - Schüssels Dornenkrone) ausgesprochen, dass die Wiedergabe von Titelseiten der "Neuen Kronen Zeitung" in der von der Beklagten herausgegebenen Zeitschrift im Interesse der Meinungsfreiheit und der freien geistigen Auseinandersetzung in Zeitungen und Zeitschriften durch das Zitatrecht gedeckt ist. Der Hauptantrag, der Beklagten zu untersagen, einzelne Seiten der periodischen Druckschrift "Neue Kronen Zeitung", insbesondere deren Titelseiten, zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten, wobei sich diese Unterlassungsverpflichtung insbesondere auf die Titelseiten der Ausgaben der "Neuen Kronen Zeitung" vom 2. 12. und 31. 12. 1999 sowie vom 6., 9. und 12. 1. 2000 erstrecken sollte, wurde ebenso abgewiesen wie der Eventualantrag, der Beklagten zu untersagen, Lichtbilder, an denen die Herstellerrechte und/oder die ausschließlichen Werknutzungsrechte der Klägerin zustehen, zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten, wobei sich diese Unterlassungsverpflichtung insbesondere auf zwei näher bezeichnete Fotos erstrecken sollte.

Im Hauptverfahren hat die Klägerin ihr Begehren geändert. Sie begehrt nunmehr, die Beklagte schuldig zu erkennen, 1. es zu unterlassen, Werke der bildenden Kunst, an denen die ausschließlichen Werknutzungsrechte der Klägerin zustehen, insbesondere die von Bruno Haberzettl geschaffene Karikatur, die auf der Titelseite der "Neuen Kronen Zeitung" vom 6. 1. 2000 erschienen ist, zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten, und 2. es zu unterlassen, Lichtbilder mit Personenbildnissen, an denen die Herstellerrechte und/oder die ausschließlichen Werknutzungsrechte der Klägerin zustehen, zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten, wenn diese durch einen Augenbalken über der Augenpartie verändert werden und gleichzeitig die Identität der abgebildeten Person auf andere Art und Weise, insbesondere durch Veröffentlichung ihres Namens, preisgegeben wird.

In eventu zu Punkt 1) begehrt die Klägerin, der Beklagten zu verbieten, Werke der bildenden Kunst, insbesondere die von Bruno Haberzettl geschaffene Karikatur, die auf der Titelseite der "Neuen Kronen Zeitung" vom 6. 1. 2000 erschienen ist und an der der Klägerin die ausschließlichen Werknutzungsrechte zustehen, ohne die entsprechende Urheberbezeichnung zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Der Senat hat erwogen:

In der im Provisorialverfahren ergangenen Entscheidung 4 Ob 224/00w wurde das Zitatrecht von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht: Das Zitat muss auf den durch den Zweck gebotenen Umfang beschränkt werden, weil das Recht des Urhebers nicht stärker beeinträchtigt werden darf, als es die Ausübung der im Interesse der geistigen Kommunikation (hier: kritische Auseinandersetzung mit der Berichterstattung der Klägerin) eingeräumte Zitierfreiheit erfordert, und es darf nicht dazu führen, dass der wirtschaftliche Wert des zitierten Werks in einer ins Gewicht fallenden Weise ausgehöhlt wird.

Die zweite Voraussetzung ist unabhängig davon erfüllt, ob auf die Rechte an den für die Gestaltung der Titelblätter verwendeten Lichtbildern oder die Rechte an der hierfür verwendeten Karikatur abgestellt wird. Dass nämlich der wirtschaftliche Wert der Titelblätter und insbesondere auch der Fotos und der Karikatur durch den Nachdruck in keiner Weise ausgehöhlt wurde, ist, wie bereits in der Entscheidung 4 Ob 224/00w ausgeführt, offenkundig.

Für die erste Voraussetzung gelten, soweit es um das Hauptbegehren zu Punkt 1 geht, die bereits im Provisorialverfahren angestellten Erwägungen. Die Wiedergabe der Karikatur hat, ebenso wie die Wiedergabe der Fotos, Belegfunktion; sie zeigt, wie subtil versucht wurde, die Regierungsbildung zu beeinflussen, indem die Karikatur des Bundeskanzlers als mit

Koalitionsmöglichkeiten jonglierender Eisläufer mit "Auf dünnem Eis..." überschrieben wurde. Es trifft daher nicht zu, dass die Entscheidung insoweit der Rechtsprechung widerspräche. Mit den von den Beklagten zitierten Ausführungen von Walter (Anm zu 4 Ob 224/00w = SZ 73/149 = MR 2000, 73 – Schüssels Dornenkrone), zu denen der erkennende Senat auch in der Entscheidung 4 Ob 127/01g (= MR 2001, 304 [Swoboda, Walter] - Medienprofessor) Stellung genommen hat, hat sich bereits das Berufungsgericht auseinandergesetzt. Die vom Berufungsgericht dazu vertretene Auffassung ist jedenfalls vertretbar, so dass keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO besteht.

Gegenstand des Eventualbegehrens zu Punkt 1 ist die Wiedergabe der Karikatur ohne Nennung des Urhebers. Nach § 57 Abs 4 UrhG ist nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen, ob und inwieweit bei freien Werknutzungen wie den hier verfahrensgegenständlichen eine Quellenangabe unterbleiben kann. Bei Auslegung dieser Bestimmung ist demnach eine Abwägung der Interessen des Urhebers mit jenen des zur freien Werknutzung Berechtigten nach dem Verständnis loyaler, den Belangen des Urhebers mit Verständnis gegenübertretender, billig und gerecht denkender Benutzer geboten (4 Ob 293/01v = ÖBl 2002/55 [Wolner] - Riven Rock). Ob die Interessen des Urhebers oder jene des Benutzers höher zu bewerten sind, hängt von den im Einzelfall gegebenen Umständen ab und bildet daher regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO.

Mit dem Hauptbegehren zu Punkt 2 strebt die Klägerin eine Einschränkung des Zitatrechts für den Fall an, dass der durch die Anbringung eines Augenbalkens verfolgte Zweck der Anonymisierung nicht erreicht werden kann, weil der Name des Abgebildeten im Text angegeben ist. Sie verweist darauf, dass das Oberlandesgericht Wien als letzte Instanz in Mediensachen eine Verletzung des Identitätsschutzes durch die gegenständliche Bildveröffentlichung verneint hat. Es sei daher denkunmöglich, die Bildveröffentlichung als Beleg für den Vorwurf eines Tabubruchs zu werten. Die Klägerin verkennt damit, dass das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur die Verbreitung von Tatsachen, sondern auch die Verbreitung von Meinungen deckt. Auch wenn daher rechtskräftig entschieden wurde, dass die Bildveröffentlichung nicht gegen das Mediengesetz verstößt, folgt daraus nicht, dass die Wertung der Veröffentlichung als Tabubruch nicht durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt wäre. Diese Wertung wird durch das Anbringen des Augenbalkens verstärkt, weil damit ausgedrückt wird, dass das Foto zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen mit einem Augenbalken zu veröffentlichen gewesen wäre. Die damit vorgenommene Veränderung ist daher als durch den Belegzweck gedeckt unabhängig davon zulässig, dass der Name des Betroffenen im Text des gleichzeitig wiedergegebenen Artikels genannt wird.

Anmerkung*

I. Das Problem

Nachdem die klagende Zeitung im Provisorialverfahren bereits an der Zulässigkeit des „Großen Bildzitates“ gescheitert war, versuchte sie im Hauptverfahren - durchaus kreativ - die Urheberrechtsverletzung durch fehlende Nennung des Karikaturisten in den Vordergrund zu spielen. Nach § 57 Abs 4 UrhG bedarf nämlich die Unterlassung einer Quellenangabe der

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at.

Rechtfertigung durch die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche. Bei Auslegung dieser Bestimmung ist nach hM (vgl. die Nw in OGH 29.1.2002, 4 Ob 293/01v - *Riven Rock*, EvBl 2002/122, 455 = *JUS Z/3340* = *MR* 2002, 164 m Anm *Walter* = *ÖBl* 2002/55, 250 m Anm *Wolner*) eine Abwägung der Interessen des Urhebers mit jenen des zur freien Werknutzung Berechtigten nach dem Verständnis loyaler, den Belangen des Urhebers mit Verständnis gegenüberstehenden, billig und gerecht denkenden Benutzern geboten und danach zu beurteilen, ob dem freien Werknutzer neben der Nennung des Autors/Verlags auch die Nennung des Namens des Künstlers von in einer Zeitschrift abgedruckten Karikatur-Zitaten (un-)zumutbar ist.

Das Höchstgericht hatte demnach letztlich zu prüfen, ob gewichtige und berücksichtigungswürdige Interessen des beklagten Zeitungsherausgebers bestehen, bei in collageartiger Zusammenstellung abgedruckten Karikatur- und Fotozitaten in einer Wochenzeitung den Namen des Karikaturisten im Rahmen des zugehörigen (kritischen) Artikels nicht zu nennen?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Anknüpfend an die Provisoriale (OGH 3.10.2000, 4 Ob 224/00w - *Schüssels Dornenkrone I*, *ARD* 5241/31/2001 = *MR* 2000, 373 m Anm *Walter* = *RdW* 2001/85, 85 = *EvBl* 2001/30, 147 = *JUS Z/3100* = *ÖBl* 2001, 181 = *SZ* 73/149) gelangt das Höchstgericht zunächst – folgerichtig – zur Auffassung, dass die Wiedergabe von Titelseiten der "Neuen Kronen Zeitung" in der von der Beklagten herausgegebenen Zeitschrift im Interesse der Meinungsfreiheit und der freien geistigen Auseinandersetzung in Zeitungen und Zeitschriften durch das Zitatrecht gedeckt ist.

Zur geistigen Auseinandersetzung notwendig, und damit vom Belegzweck umfasst, ist gleichfalls die Weglassung der Urheberbezeichnung, weil die Nennung des Künstlers, dessen Werk zitiert wird, iSd der Rsp zu § 57 Abs 4 UrhG durchaus nicht zwingend notwendig ist und deren Weglassung keine ins Gewicht fallenden Interessen des Urhebers verletzt.

III. Kritische Würdigung

Gemäß § 54 Abs 1 Z 3 und 3a UrhG dürfen Werke der bildenden Kunst ausschließlich im Bereich von Wissenschaft und Bildung ganz oder teilweise wiedergegeben werden, soweit dies durch den (wissenschaftlichen) Zitat Zweck im Einzelfall erforderlich ist. Gerade in diesem Punkt unterscheidet sich die österreichische Regelung von jener des § 51 Z 2 dUrhG, die eine Wiedergabe in einem selbstständigen Sprachwerk ohne Beschränkung auf bestimmte Werkkategorien zulässt (zutreffend daher der Hinweis von *Walter*, Entscheidungsanmerkung *MR* 2000, 377, 378 rSp auf die mangelnde „Analogiefähigkeit“ der Norm als Ausnahmetatbestand).

Dennoch sind selbst Regelungen mit Ausnahmecharakter auch im UrhG der Analogie zugänglich, wie der geneigte Leser spätestens seit dem Studium der *meischi.at*-Entscheidung (OGH 19.11.2002, 4 Ob 230/02f, *EvBl* 2002/57, abrufbar unter http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH_4_Ob_230-02f.pdf) weiß: „Auch im Urheberrecht wurde die Rechtsprechung, wonach Ausnahmebestimmungen grundsätzlich eng auszulegen seien (*SZ* 68/26 = *ÖBl* 1996, 99 - *Friedrich Heer II* mwN), in jüngerer Zeit nicht mehr aufrechterhalten; *F.Bydlinski* (in *Rummel*, *ABGB*² § 6 Rz 25f) folgend wird nunmehr vertreten, dass auch Ausnahmeregelungen im Rahmen ihrer engeren ratio legis der ausdehnenden Auslegung und auch der Analogie fähig sind (*SZ* 69/159 [vstSen]; zum Urheberrecht vgl den Analogieschluss in *ÖBl* 2001, 181 - *Schüssels Dornenkrone*).“

Noch bemerkenswerter erscheint die Rechtfertigung der fehlenden Urheberbezeichnung unter dem Blickwinkel der „durch die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und

Gebräuche“ gemäß § 57 Abs 4 UrhG. Diese Generalklausel wird für die freien Werknutzungen immer dann bemüht, wenn die (taxativen) Aufzählungen des § 57 Abs 2, 3 und 3a UrhG (idF BGBl I 2003/32) nicht ausreichen. Ohne die damit aufgeworfene Interessenabwägung näher zu problematisieren, begnügt sich der OGH damit festzustellen, dass es sich dabei nicht um eine iSd § 502 Abs 1 ZPO erhebliche Rechtsfrage handelt, m.a.W. das Höchstgericht billigt im Ergebnis die Überlegungen der 2. Instanz, die eine ins Gewicht fallende Interessenbeeinträchtigung des Karikaturisten verneint hat.

IV. Zusammenfassung

Die Wiedergabe von Titelseiten anderer Zeitungen ist dem Konkurrenzblatt durchaus gestattet, wenn dadurch die kritische Auseinandersetzung mit der Berichterstattung des anderen bezweckt wird. Die Urheberschaft der so mitabgebildeten Karikaturen oder Lichtbilder kann unter Berufung auf „die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche“ durchaus verschwiegen werden.